

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2020

Oldenburg, den 8. Mai 2020

Nr. 5

Stadt Oldenburg

Inkrafttreten der Änderung Nr. 2 des
Bebauungsplanes S-367 (Eidechsenstraße)
der Stadt Oldenburg (Oldb)9

Inkrafttreten des Bebauungsplanes S-835
(MediTech Oldenburg (MTO)) mit örtlichen
Bauvorschriften der Stadt Oldenburg (Oldb)10

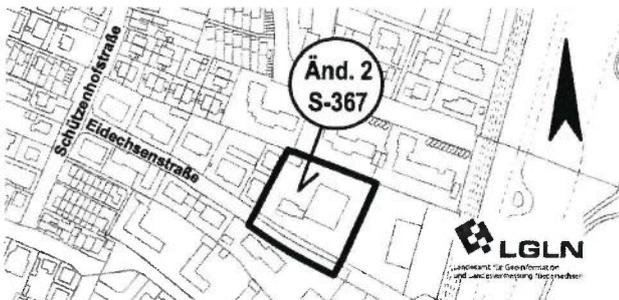
Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 76
(Meerkamp/Mittagsweg) für den Bereich
der im Aufstellungsverfahren befindlichen
Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-513
(Meerkamp/Mittagsweg) und der
Veränderungssperre Nr. 77 (Am Tegelbusch)
für den Bereich der im Aufstellungsverfahren
befindlichen Änderung Nr. 2 des
Bebauungsplanes N-392 (Am Tegelbusch)10

Stadt Oldenburg (Oldb)

Inkrafttreten der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes S-367 (Eidechsenstraße) der Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 24. 02. 2020 die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes S-367 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39

bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes S-367 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Flächennutzungsplan 1996 der Stadt Oldenburg wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in diesem Bereich im Wege der Berichtigung angepasst. Der Bebauungsplan einschl. der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, Zimmer 224, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –

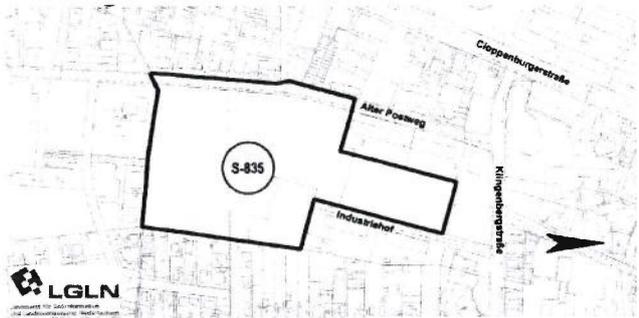


Stadt Oldenburg (Oldb)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes S-835 (MediTech Oldenburg (MTO)) mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 24. 02. 2020 den Bebauungsplan S-835 mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan S-835 mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Flächennutzungsplan 1996 der Stadt Oldenburg wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in diesem Bereich im Wege der Berichtigung angepasst. Der Bebauungsplan einschl. der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, Zimmer 224, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –

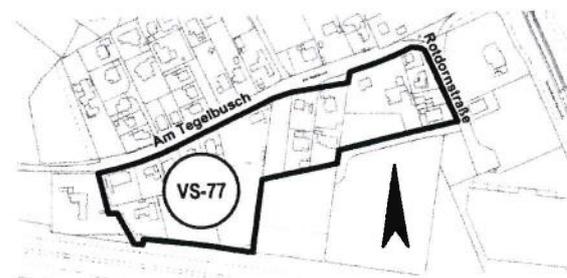
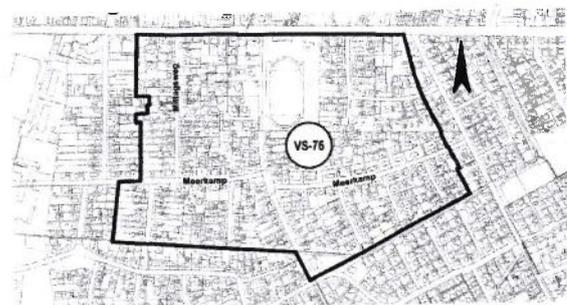


Stadt Oldenburg (Oldb)

Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 76 (Meerkamp/Mittagsweg) für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-513 (Meerkamp/Mittagsweg) und der Veränderungssperre Nr. 77 (Am Tegelbusch) für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes N-392 (Am Tegelbusch)

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat am 26. 09. 2016 die Beschlüsse zur Aufstellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-513 und der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes N-392 gefasst. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 23. 04. 2018 für den Bereich Meerkamp/Mittagsweg die Veränderungssperre Nr. 76 und für den Bereich Am Tegelbusch die Veränderungssperre Nr. 77 als Satzung beschlossen. Zur weiteren Sicherung der Planung für die Bebauungsplanänderungen hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 27. 04. 2020 als Satzung für die seit dem 18. 05. 2018 rechtsverbindlichen Veränderungssperren beschlossen, die Geltungsdauer der Veränderungssperren Nr. 76 und Nr. 77 vom 18. 05. 2020 an um ein Jahr zu verlängern.

Geltungsbereiche:



Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Verlängerung der Veränderungssperren Nr. 76 und Nr. 77 gemäß § 10 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauGB rechtsverbindlich und können im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1 a, Zimmer 224, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister

